

18.02.2016

## **Ihr Honorarbescheid für das Quartal 3/2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten heute Ihren Honorarbescheid für das Quartal 3/2015.

### **Zu Ihrer Information**

Ambulante ärztliche Leistungen wurden nach der regionalen EURO-Gebührenordnung vergütet. Der Punktwert zur Berechnung der Hamburger EURO-Gebührenordnung beträgt 10,4858 Cent.

Leistungen der Prävention nach den Abschnitten 1.7.1 bis 1.7.2 und 1.7.4 des EBM – mit Ausnahme der Früherkennungsuntersuchung nach GOP 01723 EBM (U 7a), Leistungen des Hautkrebscreenings nach GOP 01745 und 01746 EBM und Leistungen des Neugeborenen-Hörscreenings nach GOP 01704, 01705 und 01706 EBM – wurden inklusive eines Zuschlags mit 10,8276 Cent berechnet.

Zum Quartal 3/2015 haben sich folgende Änderungen zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) ergeben, über die wir Sie nachfolgend informieren.

### **Hausärztlicher Versorgungsbereich**

Seit dem 1. Juli 2015 können Ärzte neben Hausbesuchen ihrer nichtärztlichen Praxisassistenten (GOP 03062/03063) auch ein Langzeit-EKG nach GOP 03322 EBM berechnen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Aufzeichnung mit Abnahme des Gerätes durch den nichtärztlichen Praxisassistenten abgeschlossen ist. Die Präambel zum Abschnitt 3.2.1.2 EBM wurde hierzu um die GOP 03322 EBM entsprechend ergänzt.

### **Fachärztlicher Versorgungsbereich**

#### **Transfusionsmediziner**

Fachärzte für Transfusionsmedizin können ab dem Quartal 3/2015 Apheresen nach EBM abrechnen. Hierzu wurden neben den Leistungslegenden der GOP 04572 und 04573 sowie 13620 bis 13622 auch die Genehmigungsvoraussetzungen für die Berechnungsfähigkeit dieser GOP in den Bestimmungen der Abschnitte 4.5.4 und 13.3.6 an die Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung, angepasst. Die Nr. 6 der Präambel zum labormedizinischen Kapitel 12.1 wurde ebenfalls entsprechend geändert.

## **Arztgruppenübergreifende spezielle Gebührenordnungspositionen**

### **Höherbewertung psychotherapeutischer Leistungen**

Der Beschluss des erweiterten Bewertungsausschusses, psychotherapeutische Leistungen aus dem Abschnitt 35.2 EBM höher zu bewerten, wurde in der Honorarabrechnung mit dem Quartal 3/2015 umgesetzt. Des Weiteren erhalten Vertragsärzte/-therapeuten, die aus dem Kapitel 35.2 EBM abrechnen, Strukturzuschläge auf Einzel- und Gruppentherapieleistungen. Für die Strukturzuschläge wurden drei neue GOP 35251 bis 35253 in den EBM aufgenommen. Voraussetzung für die Berechnung der Zuschläge ist eine abgerechnete Gesamtpunktzahl der GOP 35200 bis 35225 von mindestens 162.734 Punkten (Mindestpunktzahl bei vollem Zulassungsumfang) im Quartal je Vertragsarzt bzw. Therapeut. Bei einem reduzierten Tätigkeitsumfang wird die Mindestpunktzahl entsprechend des Tätigkeitsumfanges laut Zulassungs- bzw. Genehmigungsbescheid anteilig reduziert.

Die Zuschläge werden automatisch von der KV Hamburg zugesetzt und gemäß Nr. 4 der Präambel zum Abschnitt 35.2 EBM quotiert vergütet.

### **Hinweise zur Darstellung des Honorarbescheides**

**In der Darstellung zum Honorarbescheid haben wir zwei gravierende Änderungen vorgenommen.**

**Ihr Honorar im Bereich Labor und die Berechnung des Wirtschaftlichkeitsbonus (vorher Anlage 4) haben wir in der Anlage 2 zusammengeführt.**

**Neu gestaltet ist die Anlage 4. Sie stellt die Vergütung für die Versorgung von Patienten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz dar.**

Nicht verändert haben wir die **Kontoübersicht** zum Honorarbescheid für das Quartal 3/2015. Sie gibt Ihnen in gewohnter Weise eine Auskunft über die Kontobewegungen auf Ihrem KV-Konto und über die Höhe der Restzahlung für das Quartal 3/2015.

In der sich anschließenden **Honorarübersicht** finden Sie in bekannter Weise die Zusammenfassung Ihrer Honorarumsätze, Behandlungsfälle und den sich daraus ergebenden Fallwerten.

Wie sich Ihr Honorar auf die Kassenarten und die Honorarbestandteile aufteilt, können Sie den auf die Übersicht folgenden Seiten des Honorarbescheides entnehmen. Im Detail sind die von Ihnen abgerechneten Leistungen mit dem dazugehörigen Kennzeichen in der Anlage 5 aufgeführt.

Die Anlage 1 zeigt die Berechnung des Honorars nach ILB. Die Berechnung erfolgt nicht praxisbezogen, sondern aufgeschlüsselt nach den in der Praxis vertretenen Arztgruppen. Bei fachgleichen Ärzten wurden die ILB in der Darstellung zusammengefasst. Gleiches gilt für die Quotierung. In der Anlage 1 haben wir die Spalte „ILB-Zuschlag“ entfernt, da Honorargutschriften erst im Nachgang nach Vorlage des Honorarbescheides erfolgen.

Zur Spalte HZV-Bereinigung weisen wir darauf hin, dass es hier sowohl Gut- als auch Lastschriften geben kann. Dies ist bedingt durch die Tatsache, dass für alle Ärzte mit eingeschriebenen Versicherten zu Verträgen nach den §§ 73b, 73c und 140a ff SGB V im Versorgungsbereich Hamburg ein Bereinigungsbetrag zur Bereinigung ermittelt wird, der arztbezogen multipliziert wird mit der Zahl der in den ersten 4 Quartalen eingeschriebenen Versicherten des Arztes seit Vertragsteilnahme. In den Folgequartalen wird zur Berechnung der Bereinigungssumme die Differenz der je Arzt eingeschriebenen Versicherten zum Vorjahresquartal herangezogen. Demzufolge wird bei einer Erhöhung der eingeschriebenen Versicherten das bei der Honorarabrechnung zu Grunde gelegte ILB entsprechend gemindert, bei einer Verringerung entsprechend erhöht (§ 20 Abs. 1 VM)

Eine Aufschlüsselung nach den einzelnen LANR von Mitgliedern einer Gemeinschaftspraxis sowie weitere Informationen können Sie über Ihren Account auf unserem Portal (<https://portal.kvhh.kv-safenet.de>) einsehen. Hierzu ist ein geschützter Zugang erforderlich (z.B. mit Safenet).

Aus der Anlage 2 können Sie die von Ihnen angeforderte Vergütung für Laborleistungen und deren (bundesweit einheitliche) Quotierung entnehmen. Zusätzlich weist die Anlage 2 bei Nicht-Laborärzten die Berechnung des fallwertbezogenen Budgets aus. Die dort angegebenen Kennzeichen ordnen die von Ihnen aus den Kapiteln des EBM abgerechneten Laborleistungen gemäß Anlage 5 dem Honorarblock für das hierfür zur Auszahlung gelangte Honorar zu. Ferner finden Sie hier auch die Berechnung des Wirtschaftlichkeitsbonus, die nach den Vorgaben des Kapitels 32 des EBM erfolgte.

In den Präambeln zu den Kapiteln 3.1 und 4.1 des EBM wurde aufgenommen, dass für Leistungen der Gebührenordnungspositionen 03230 und 04230 EBM (Problemorientiertes Gespräch) ein Punktzahlvolumen zu bilden ist. Volumen und Abrechnung Ihrer Praxis finden Sie nunmehr in der Anlage 3.

**Neu ist die Anlage 4:** Dort ist die Vergütung von Leistungen für Patienten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz abgebildet. Die Honorierung erfolgt außerhalb der Gesamtvergütung.

Abgerechnet werden die Leistungen auf Basis des EBM und analog der Honorarvereinbarung der KVH mit den Krankenkassen. Leistungen des EBM, die einer Mengenbegrenzung unterliegen, sind in der Anlage 5 (Nachweis über die abgerechneten Leistungen) unter dem Kennzeichen 3051 erkennbar. Diese Leistungen werden aus den von der AOK Bremen/Bremerhaven zur Verfügung gestellten Finanzmitteln honoriert. Leistungen, die keiner Mengenbegrenzung unterliegen (EGV-Leistungen) finden Sie in der Anlage 5 unter dem Kennzeichen 3351.

Bei Ärzten, die nach § 95 d SGB V den Nachweis der Fortbildungsverpflichtung nicht erfüllt haben, ist die KVH verpflichtet, das Honorar aus der Vergütung vertragsärztlicher Tätigkeit zu kürzen. Diejenigen Ärzte, die von einer Honorarkürzung betroffen sind, finden die Basis für die Honorarkürzung nach § 95 d SGB V in der Anlage 6.

#### **Vorbehalt**

Der Honorarbescheid wird aus verschiedenen Gründen unter Vorbehalt gestellt.

Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen in den „Rechtlichen Hinweisen“ im Honorarbescheid.

### **Vergütungsquoten in den Honorarkontingenten**

Dem Honorarbescheid für das Quartal 3/2015 fügen wir einen „Quotenzettel“ hinzu. Diesem können Sie die „Honorartöpfe“ entnehmen, die wir nach dem Verteilungsmaßstab in der jeweils gültigen Fassung zu bilden haben. Die Quote weist aus, in welcher Höhe wir die Honorarforderungen in den entsprechenden „Töpfen“ vergüten konnten. Wir haben hier die Vergütungsquote für MGV-Leistungen (analog) für die Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz unter dem Kennzeichen 3051 ergänzt.

### **Ansprechpartner**

Haben Sie Fragen zu Ihrem Honorarbescheid? Dann wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Mitarbeiterin im Bereich Honorar. Den richtigen Ansprechpartner vermittelt Ihnen gern das Infocenter der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (Durchwahl –900).

Ihre

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG HAMBURG